

§ 8 Ersatz des unmittelbaren Schadens oder Organhaftung

Anspruch auf Schadenersatz noch gar nicht entstanden ist. Der öffentliche Rechtsträger kann der Verjährung des Rückersatzanspruches gegen das Organ mit einer Feststellungsklage begegnen, die zur Unterbrechung der Verjährungsfrist führt.⁴⁶⁵

§ 8 Ersatz des unmittelbaren Schadens oder Organhaftung

I. Allgemeines

1. Begriff und Ausgestaltung

Eine Schädigung des öffentlichen Rechtsträgers kann auch dadurch erfolgen, dass ihm ein Organ «in Vollziehung der Gesetze», d. h. in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit, unmittelbar Schaden zufügt. Man spricht von Organhaftung. Sie steht in einem engen inneren Zusammenhang mit der Amtshaftung und ist im Unterschied zur österreichischen Regelung⁴⁶⁶ ebenfalls im Amtshaftungsgesetz enthalten. Sie hat ihre Grundlage in Art. 109^{bis} Abs. 2 LV (neu: Art. 109 Abs. 2 LV). In fast wortgleicher Übernahme formuliert Art. 7 Abs. 1 AHG, dass die als Organe handelnden Personen dem öffentlichen Rechtsträger (Land, Gemeinde oder sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts), in dessen Dienst sie stehen, für den Schaden haften, den sie ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflichten unmittelbar zufügen.

2. Praxis

Es gibt keine Judikatur zur Organhaftung. Ihre praktische Bedeutung ist bisher gering.

⁴⁶⁵ Eypeltauer/Strasser, S. 108 mit Literaturhinweisen.

⁴⁶⁶ In Österreich ist sie in einem eigenen Gesetz, d. h. im Organhaftpflichtgesetz vom 19. 5. 1967, BGBl 1967/181 geregelt.